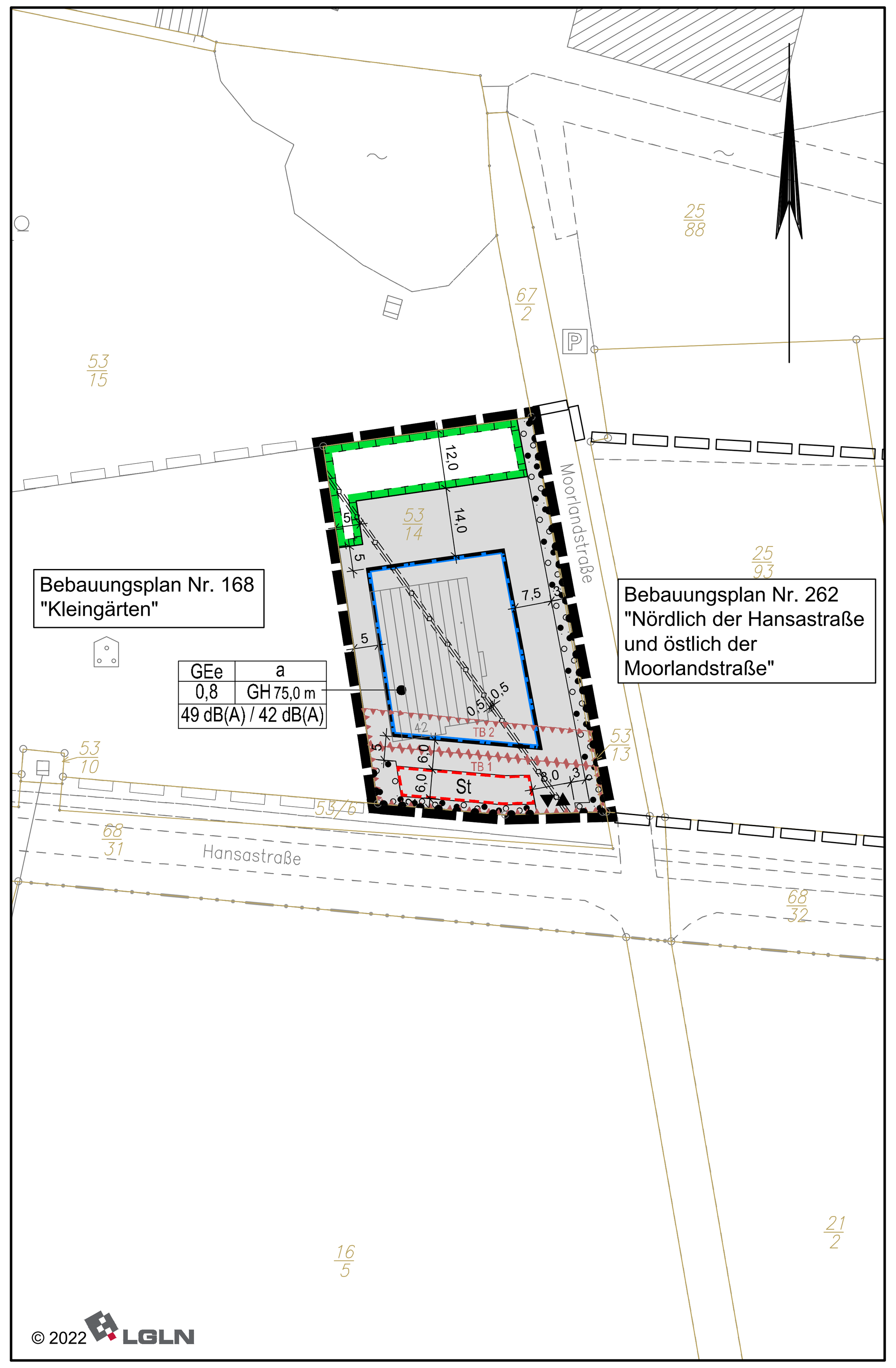

Planzeichenerklärung

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) in der aktuell gültigen Fassung und der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) in der aktuell gültigen Fassung.

I. Bestandsangaben

Gemarkungsgrenze

Flurgrenze

Flurstücks- bzw. Eigentumsgrenze mit Grenzmal

12/3 Flurstücksnummer

20 Wohngebäude mit Hausnummern

Wirtschaftsgebäude, Garagen

Im übrigen wird auf die Planzeichenvorschrift DIN 18702 für großmaßstäbige Karten und Pläne verwiesen.

II. Festsetzungen des Bebauungsplanes

1. Art der baulichen Nutzung
(gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

GEe eingeschränkte Gewerbegebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, i. V. m. §§ 16 bis 21a BauNVO)

0,8 Grundflächenzahl

GH maximale Gebäudehöhe in Meter über Normalhöhennull

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, i. V. m. §§ 22 u. 23 BauNVO)

a abweichende Bauweise

Baugrenze

6. Verkehrsflächen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

▼▲ Ein- und Ausfahrten

8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

unterirdisch mit Schutzstreifen; Regenwasserleitung DN 800; um die Leitung nicht zu beschädigen, bzw. in ihrem Bestand zu sichern, sind die Anforderungen bei Überbauung der Leitung (Statik, einzuhaltende Abstände der Bauteile zur Leitung etc.) mit der Gemeinde vor Beginn der Bauarbeiten abzustimmen.

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen und Erhalten von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

15. Sonstige Planzeichen

St Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschafts-anlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 u. 22 BauGB); hier: Stellplätze

TB2 Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 4 BauGB); hier: Teilbereiche zum passiven Schallschutz

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (gem. § 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ergänzend zur Planzeichenverordnung

49dB(A) / 42dB(A) Emissionskontingent L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 "Geräuschkontingentierung" (Dezember 2006, Beuth-Verlag) tags / nachts in dB(A)/m²

Hinweis (Darstellung ohne Normcharakter)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der angrenzenden Bebauungspläne

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

HINWEIS

Mit der Neuaufstellung des B-Planes Nr. 284 „Östlich der Kleingartenkolonie“ wird der bis dato rechtskräftige vorhabenbezogene B-Plan Nr. 215 „An der Feldmühle“ vollständig überplant und damit aufgehoben.

In Ergänzung der Planzeichen wird Folgendes festgesetzt:

1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

1.1 eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gem. § 8 i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO

Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
Die gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen: Vergnügungsstätten sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

Nutzungsregelungen zum Einzelhandel gem. § 8 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO
Innerhalb des Geltungsbereiches sind Betriebe mit zentren- bzw. nahversorgungsrelevanten Einzelhandelssortimenten mit dem Verkauf an den Endverbraucher gem. § 1 Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO nicht zulässig.
Zentren- bzw. nahversorgungsrelevante Einzelhandelssortimente gem. Wallenhorster Sortimentsliste (entsprechend CIMA-Gutachten vom April 2008) sind:

Warengruppe	zentren- / nahversorgungsrelevante Einzelhandelssortimente*
Nahrungs- und Genussmittel	▫ Lebensmittel, Reformwaren ▫ Getränke, Tabakwaren ▫ Brot, Backwaren ▫ Fleisch-, Wurstwaren
Gesundheit, Körperpflege	▫ Drogerie- / Reinigungsartikel ▫ Kosmetikartikel ▫ pharmazeutische Artikel ▫ Sanitätswaren
Blumen, Pflanzen, zoologischer Bedarf	▫ Blumen / Zimmerpflanzen ▫ Tiere / zoologischer Bedarf
Bücher, PBS, Schreibwaren	▫ Bücher ▫ Zeitschriften ▫ Papier-, Schreibwaren ▫ Spielwaren ▫ Bastelbedarf
Bekleidung, Schuhe, Sport	▫ Bekleidung ▫ Wäsche / Miederwaren ▫ Schuhe ▫ Lederwaren ▫ Sportbekleidung ▫ Sportschuhe ▫ Sportartikel
Elektrowaren	▫ Elektrokleingeräte (Elektrohaushaltswaren) ▫ Elektrozubehör ▫ Computer ▫ Radio, TV, Video („braune Ware“/ Unterhaltungselektronik) ▫ Ton- / Bildträger ▫ Kommunikationselektronik (Telefone / Telefonzubehör) ▫ Fotoartikel
Hausrat, Möbel, Einrichtungen	▫ Glas / Porzellan / Keramik (GPK) ▫ Geschenkartikel ▫ Haushaltswaren ▫ Kunst / Kunstgewerbe ▫ Spiegel ▫ Haus-, Heimtextilien, Bettwaren, Einrichtungszubehör ▫ Leuchten, Lampen ▫ Teppiche (handgeknüpft) ▫ Kurzwaren / Handarbeitsartikel
Sonstiger Einzelhandel	▫ Optikartikel ▫ Hörgeräte ▫ Uhren, Schmuck ▫ Musikalien ▫ Babyartikel ▫ Fahrräder, Fahrradzubehör

*Zulässig sind:
Handwerksbetriebe mit Verkaufsflächen für den Verkauf an den Endverbraucher mit einer Größe von bis zu 150 m², wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung stammt und der Betrieb auf Grund der von ihm ausgehenden Emissionen typischerweise in einem Gewerbegebiet zulässig ist.

1.2 Höhenlage der Gebäude gem. § 9 Abs. 3 BauGB

Der oberste Punkt der Dachfläche der Gebäude darf eine Höhe von 75,0 m. ü. NHN nicht überschreiten.

Die festgesetzten Gebäudehöhen dürfen ausnahmsweise für einzelne technische Bauteile (Schornsteine, Lüftungsanlagen etc.) sowie für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien überschritten werden.

1.3 Vorkehrung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

Verkehrslärm
Teilbereiche mit Festsetzungen zum passiven Lärmschutz:
Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht werden in Teilbereichen überschritten. Daher gelten folgende Festsetzungen:

Die **Außenbauteile von Gebäuden oder Gebäudeteilen**, in den nicht nur zum vor-übergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen, sind in die in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereiche basierend auf der DIN 4109-1:2018-01 “Schallschutz im Hochbau” einzustufen. Dabei werden die maßgeblichen Außenlärmpegel für schutzbedürftige Räume auf der Basis der nachfolgenden Lärmpegelbereiche wie folgt festgelegt:

		Geschoss	TB 1	TB 2
Lärmpegel-bereiche (LPB)	Fassaden zur Hansastraße*)	alle	V	IV
	Seitenfassaden *)	alle	V	IV
	Rückseiten *) der Gebäude	alle	IV	-

**) Erläuterung/Definition:*
Fassaden zur Hansastraße — Fassaden die einen Winkel von 0 bis 60 Grad zur nächstgelegenen Straße bilden
Seitenfassaden — Fassaden die einen Winkel von 60 bis 120 Grad zur nächstgelegenen Straße bilden
Rückseiten der Gebäude — Fassaden die einen Winkel von 120 bis 180 Grad zur nächstgelegenen Straße bilden

Um für die bei Schlafräumen notwendige Belüftung zu sorgen, ist innerhalb der festgesetzten Teilbereiche mit einem Lärmpegelbereich (TB1 und TB2) aus Gründen des Immissionsschutzes bei Schlaf- und Kinderzimmern der Einbau von schallgedämmten Lüftern vorgeschrieben, sofern keine Lüftungsmöglichkeit über von der Lärmquelle abgewandte Fenster besteht (Rückseiten der Gebäude, auf der von der Straße „Hansastraße“ abgewandten Gebäudeseite; Fassaden die einen Winkel von 120 bis 180 Grad zur Achse der Hansastraße bilden). Gleiches gilt für Räume mit sauerstoffzehrenden Heizanlagen. Die Einhaltung der erforderlichen und noch zu ermittelnden Schalldämmwerte ist bei der genehmigungs- oder anzeigepflichtigen Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen nachzuweisen.

Gewerbelärm
Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die nachfolgend angegebenen Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691:2006-12 „Geräuschkontingentierung“ (Dezember 2006, Beuth-Verlag) weder tags (06.00 h bis 22.00 h) noch nachts (22.00 h bis 06.00 h) überschreiten.

Teilfläche	L_{EK}, tags [dB(A)/m²]	L_{EK}, nachts [dB(A)/m²]
TF 1	49	42

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

1.4 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Fläche mit Pflanzbindung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Innerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten Flächen haben Nachpflanzungen nach Maßgabe der Begründung mit Gehölzen und Stauden (Sträucher in der Qualität 2 x v., 80-120 cm, Kleinbäume in der Stärke von Heistern bis 150 cm oder einem Stammumfang von 7-8 cm) aus den folgenden **Pflanzlisten** zu erfolgen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Nadelbäume und nicht einheimische Ziersträucher sind unzulässig:

Maßnahmenfläche gemäß § 9 Abs. a Nr. 20 BauGB „Waldrandsaum“

Deutscher Name:	*Botanischer Name:*
Sträucher:	
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Wein-Rose	Rosa rubiginosa
Feld-Rose	Rosa arvensis
Hunds-Rose	Rosa canina
Glanz-Rose	Rosa nitida
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Gewöhnliche Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus laevigata
Kleinwüchsige Bäume:	
Faulbaum	Rhamnus frangula
Feldahorn	Acer campestre
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Stechpalme oder Hülse	Ilex aquifolium
Silber-Weide	Salix alba
Ohren-Weide	Salix aurita

Flächen mit Pflanzbindungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

Deutscher Name:	*Botanischer Name:*
Sträucher:	
Kornelkirsche	Cornus mas
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Schlehe	Prunus spinosa
Feld-Rose	Rosa arvensis
Hunds-Rose	Rosa canina
Glanz-Rose	Rosa nitida
Hasel	Corylus avellana
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea
Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Wolliger Schneeball	Viburnum lantana
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus
Gewöhnliche Felsenbirne	Amelanchier ovalis
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
„Wilde“ Johannisbeere	Ribes alpinum
Für geschnittene Gartenhecken ist besonders geeignet:	
Eingriffliger Weißdorn	Crataegus monogyna
Rotbuche	Fagus sylvatica
Blutbuche	Fagus sylvatica, rotschwarze Varietät
Hainbuche	Carpinus betulus
Liguster	Ligustrum vulgare
Eibe	Taxus baccata
Kleinwüchsige Bäume:	
Faulbaum	Rhamnus frangula
Feldahorn	Acer campestre
Vogelbeere	Sorbus aucuparia
Mehlbeere	Sorbus aria
Schwedische Mehlbeere	Sorbus intermedia
Frühblühende Traubenkirsche	Prunus padus
Immergrüne „Bäume“:	
Stechpalme oder Hülse	Ilex aquifolium
Bodendecker	
Efeu	Hedera helix
Kleines Immergrün	Vinca minor
Frauenmantel	Alchemilla mollis
Waldsteinia	Waldsteinia ternata
Beinwell	Syphytum azureum
Thymian	Thymus spec. diverse

2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN gem. § 9 Abs. 6 BauGB und sonstige Hinweise

2.1 Archäologische Denkmalpflege

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück, Lotter Str. 2, 49078 Osnabrück) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer.

Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

2.2 Kampfmittelbeseitigung

Bei zukünftig geplanten Tiefbauarbeiten ist ggf. eine Luftbildauswertung beim Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN zu beantragen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover, zu benachrichtigen.

2.4 Artenschutz

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind etwaig anfallende notwendige Fällungen / Rodungen von Gehölzen oder Hecken auf die gesetzlich zulässigen Zeiten (01.10. - 28.02.) zu beschränken. Sind Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraumes unumgänglich, ist eine Abstimmung mit der UNB zwingend erforderlich. Vorhandene Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 30 cm, die vom Eingriff betroffen sind, sind vor dem Abtrieb auf Höhlen und Spalten (mögliche Bruthabitate / Quartiere für Vögel und Fledermäuse) zu überprüfen.

2.5 Landwirtschaftliche Immissionen

Das geplante Baugebiet befindet sich in einem ländlich geprägten Raum, in dem es zwangsläufig zu gewissen landwirtschaftsspezifischen Immissionen (Gerüche, Stäube, Geräusche) kommen kann, die aus der Tierhaltung bzw. der Bewirtschaftung umliegender Acker- und Grünlandflächen resultieren. Letzteres kann jahreszeitlich und witterungsbedingt auch an Sonn- und Feiertagen sowie in den Nachtstunden auftreten. Diese Immissionen sind in ländlichen Gebieten ortsüblich, unvermeidbar und insofern zu tolerieren.

2.6 Rechtliche Grundlagen

Die dieser Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung im Rathausgebäude, Rathausallee 1, 49134 Wallenhorst, eingesehen werden.

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der aktuell gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der aktuell gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wallenhorst diesen Bebauungsplan Nr. 284 „Östlich der Kleingartenkolonie“, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Wallenhorst, den 08.10.2022 (SIEGEL) *gez. Steinkamp*
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 07.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Wallenhorst, den 08.10.2022 *gez. Steinkamp*
Bürgermeister

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte Gemarkung Hollage, Flur 4

Maßstab: 1:1000

Quelle: Auszug aus dem Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © März 2022

Herausgeber: Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen Regionaldirektion Osnabrück-Meppen

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 03.03.2022). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 12.01.2023

Geschäftsnachweis: L4-0113/2022

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
Regionaldirektion Osnabrück-Meppen
- Katasteramt Osnabrück - (Dienstsiegel) *gez. i.A. T. Janßen*
Vermessungsdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Fachausschuss Bauen, Planen, Straßen und Verkehr der Gemeinde Wallenhorst hat in seiner Sitzung am 05.07.2022 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 06.07.2022 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 14.07.2022 bis 16.08.2022 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Gemäß § 4a Abs. 2 BauGB sind gleichzeitig die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingeholt worden.

Wallenhorst, den 08.10.2022 *gez. Steinkamp*
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wallenhorst hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 06.10.2022 als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Wallenhorst, den 08.10.2022 *gez. Steinkamp*
Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 284 „Östlich der Kleingartenkolonie“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 29.10.2022 im Amtsblatt des Landkreises Osnabrück Nr. 20 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 29.10.2022 rechtsverbindlich geworden.

Wallenhorst, den 02.11.2022 *gez. Steinkamp*
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes sind Verletzungen von Verfahrens- und Formschriften gemäß § 214 Abs. 1 BauGB oder beachtliche Verletzungen unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 1 BauGB der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 214 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht worden. Entsprechende Verletzungen oder Mängel werden damit unbeachtlich.

Wallenhorst, den ....
....
Bürgermeister

Übersichtskarte M. 1:25.000 © OpenStreetMap-Mitwirkende

Lagebezug: ETRS89 UTM 32N

Entwurfsbearbeitung: IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co.KG, Marie-Curie-Str.4a • 49134 Wallenhorst, Tel.05407/880-0 • Fax05407/880-88		Datum	Zeichen
	bearbeitet	2022-10	Rd
gez. ppa. Desmarowitz	gezeichnet	2022-10	Ber
	geprüft	2022-10	Rd
Wallenhorst, 2022-10-06	freigegeben	2022-10	Dw

Pfad: H:\WALLENH\222011\PLAENE\BP\bp_bplan-284_01_Ur-Abschrift.dwg(Abschrift)

WALLENHORST die Gemeinde

BEBAUUNGSPLAN NR. 284
„Östlich der Kleingartenkolonie“ mit Aufhebung des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 215 „An der Feldmühle“

Verfahren gemäß § 13 BauNVO

ABSCHRIFT — Maßstab 1:1.000

Plotdatum: 2023-03-22 Speicherdatum: 2023-01-19